

# RS Vwgh 2000/3/27 99/10/0258

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.03.2000

## Index

27/02 Notare

## Norm

NO 1871 §138 Abs1 Z1;

NO 1871 §138 Abs1 Z2;

NO 1871 §138 Abs4;

## Rechtssatz

Die Zurückweisung einer Berufung (hier: die durch den Präsidenten eines Oberlandesgerichtes erfolgte Zurückweisung einer Berufung gegen ein Schreiben der Notariatskammer) stellt keine Abänderung einer unterinstanzlichen Entscheidung dar. Insbesondere wird damit nicht - was der VfGH in seinem E VfSlg 8570 offen lässt - eine in der Vorlage des Rechtsmittels durch die Notariatskammer an den Präsidenten des Oberlandesgerichtes zum Ausdruck kommende ENTSCHEIDUNG der Notariatskammer abgeändert. § 138 Abs 1 Z 2 NO stellt ausdrücklich auf eine Abänderung von in § 138 Abs 1 Z 1 NO genannten Bescheiden der Notariatskammer ab. Einen Bescheid aber stellt die in der Vorlage des Rechtsmittels allenfalls konkludent zum Ausdruck kommende Entscheidung, keine Zurückweisung der Berufung vornehmen zu wollen, nicht dar.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1999100258.X02

## Im RIS seit

19.06.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)